



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Postzustellungsurkunde
Herrn
Florian C. Albrecht
Passauer Strasse 72
94121 Salzweg

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7110

FAX +49 (0)331 / 97997- 7010

BEARBEITET VON Frau Bloch

E-MAIL sabine.bloch@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 15. Mai 2013

AZ 71-11 02 09

BETREFF **Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER -

BEZUG Ihr Widerspruch vom 14. Januar 2013

ANLAGE 1 Vertrag vom 24./28. November 2005 in Kopie

1 Vertrag vom 5./24. Februar 2008 in Kopie

- jeweils ohne Anlagen-

Sehr geehrter Herr Albrecht,

nachfolgend ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

Ihrem Widerspruch vom 14. Januar 2013 gegen den Bescheid des Bundespolizeipräsidioms vom 7. Januar 2013 gebe ich statt.

Die zwischen der Deutschen Bahn AG und der DB Station Service AG und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge vom 24./28. November 2005 und vom 5./24. Februar 2008 – jeweils ohne Anlagen- sind als Kopie diesem Schreiben beigelegt.

Gebühren und Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Ihnen entstandene Aufwendungen im Verfahren werden erstattet.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Kiel
IBAN DE4221000000021001030
BIC MARKDEF1210

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

I.

Mit elektronischer Anfrage vom 17. Dezember 2012 hatten Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) beantragt. Unter Hinweis auf die Berichterstattung in den Medien wünschten Sie Zugang zum derzeit geltenden Vertrag zwischen der Bundespolizei und der Deutschen Bahn AG sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Nutzung der Videotechnik an Bahnsteigen und –höfen.

Dieser Antrag wurde nach Beteiligung der Deutschen Bahn AG aufgrund im IFG formulierter Ablehnungsgründe mit Bescheid vom 7. Januar 2013 zurückgewiesen. Im Einzelnen wurde auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie den Schutz des geistigen Eigentums (§ 6 IFG) und ein Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG) verwiesen. Die Deutsche Bahn AG hatte im eigenen Namen und namens der mit ihr verbundenen Unternehmen unter Bezug auf § 6 IFG nicht in den Zugang eingewilligt.

Gegen den am 11. Januar 2013 zugestellten Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 14. Januar 2013 Frist während Widerspruch ein.

Sie weisen zunächst daraufhin, dass sich Ihr Informationsinteresse auf die zwischen der Deutschen Bahn AG und der DB Station Service AG und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge vom 28. November 2005 und vom 5./24. Februar 2008 einschließlich der Vertragsanlagen bezieht.

Unter formeller Wahrung Ihres Rechtsstandpunktes, den Sie noch einmal ausführlich darlegen, erklären Sie sich im Ergebnis bereit, Ihren Antrag auf Informationszugang auf die Hauptverträge –ohne Anlagen- zu reduzieren (Seite 5 und 6 des Widerspruchschreibens).

II.

Meine Zuständigkeit für diese Widerspruchsentscheidung folgt aus § 73 Absatz 1 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. S.17) in der gegenwärtig geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) vom 22. Februar 2008 in der gegenwärtig geltenden Fassung.

III.

Ihr Widerspruch ist zulässig und begründet. Ihr Auskunftsbegehren gemäß § 1 IFG, soweit es sich auf die Hauptverträge ohne Anlagen bezieht, ist berechtigt.

In Ihrem Schreiben vom 14. Januar 2013, mit dem Sie Ihren Widerspruch (Seite 5 und 6) begründen, verzichten Sie im Ergebnis auf die Herausgabe der Anlagen zu den Verträgen, da diese Systembeschreibungen und Dislozierungsliste enthalten, die Raum für die Ausschlussgründe des IFG geben. Mit der Reduzierung Ihres Auskunftsbegehrens auf die Kernverträge stehen die gesetzlich formulierten Ausschlussgründe des Informationsfreiheitsgesetzes einer Herausgabe dieser Texte nicht mehr entgegen.

Die von Ihnen gewünschten Verträge – ohne Anlagen-, sind diesem Schreiben beigelegt.

Die Deutsche Bahn AG hat zum Schutz der personenbezogenen Daten, die Namen und Anschriften der in den Verträgen genannten Ansprechpartner sowie der Unterzeichner ihres sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen zu schwärzen (§ 5 IFG).

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 80 Abs.1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Strasse 32
14469 Potsdam

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden. Wird die elektronische Form gewählt, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

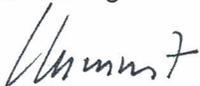
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Deutschen Bahn AG und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geht ein Abdruck dieses Schreibens zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



von Hammerstein